

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Naturschutzbehörde -
gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident

StAnz. 39/2013 S. 1218

868

Novellierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Teile des Landecker Berges nordwestlich von Ransbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Ausbach und Ransbach der Gemeinde Hohenroda sowie in der Gemarkung Hilmes der Gemeinde Schenkklengsfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 104,4 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 65,5 ha und eine Pflegezone von 38,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt. Das Naturschutzgebiet ist mit durchgezogener schwarzer Linie umrandet, die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, hier der naturnahen Laubwaldgesellschaften einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen und ihrer Fauna zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die aus heimischen Strauch- und Baumarten bestehenden Gebüsche, Hecken und Säume, die Magerrasenkomplexe und Wiesen sowie die Kalkquellsümpfe als Lebensraum vieler seltener und geschützter Arten zu erhalten. Der Artenreichtum und die Strukturvielfalt des Gebietes soll durch Extensivierungs- und geeignete Pflegemaßnahmen – insbesondere die Freihaltung und Pflege der Kalkquellsümpfegebiete und der Kalk-magerrasen – gefördert und entwickelt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung,

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Brachflächen zu nutzen;
14. das Naturschutzgebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft zu befahren;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
17. in der Kernzone forstliche Nutzungen auszuüben;
18. Betrieb und Unterhaltung von Kirrungen und Fütterungen;
19. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
20. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den abgestimmten Wegen zu Fuß betreten, beritten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrrädern oder mit Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der abgestimmten Wege genehmigen.

(3) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund (zulässig sind bis zu zwei Drück-/Gesellschaftsjagden pro Jahr);
2. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen;
3. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlage sowie die Entnahme von Trink- und Heilwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
4. die im Rahmen der rechtlichen Genehmigung zugelassenen Nutzung des Schießstandes und
5. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Pflegezone, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **in Abstimmung** mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Errichtung von der Landschaft angepassten Hochsitzen aus Holz;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
4. die Unterhaltung von Wegen;

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Landecker Berg bei Ransbach"

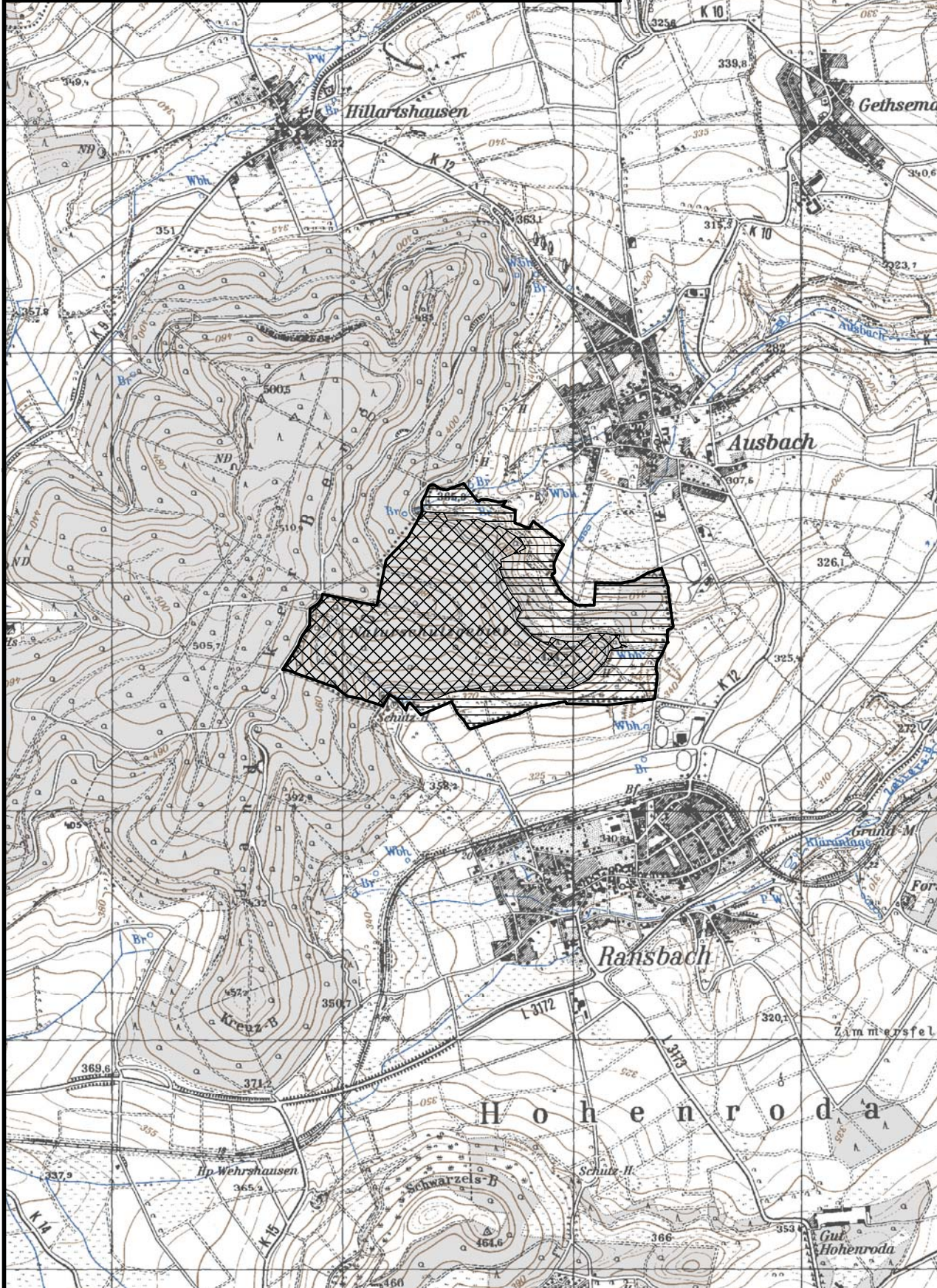
-   Naturschutzgebiet
-   Kernzone
-   Pflegezone

Kassel,

Maßstab 1 : 25000

Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:25000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

gez.
Dr. Lübcke
Regierungspräsident



5. die Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
6. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und
7. das Offenhalten der Kalktuffquelle sowie des Höhleneingangs „Ransbacher Senke“ entsprechend dem FFH-Bewirtschaftungsplan gem. § 5 HAG BNatSchG.

(2) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur **mit Genehmigung** der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. das Aufstellen von Schildern und
2. wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele des § 2 nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt oder den Bestimmungen der §§ 4 und 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Landecker Berg bei Ransbach“ vom 6. Dezember 1992 (StAnz. S. 3379) wird aufgehoben.

§ 9

(1) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden

Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
FD Ländlicher Raum
Hubertusweg 19c
36251 Bad Hersfeld

bereitgehalten.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 27. August 2013

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 39/2013 S. 1221

869

Novellierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenstüttig und Basaltblockmeer am Buchschirmkuppel bei Batten“

Vom 27. August 2013

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Der Wald um das Basaltblockmeer am Buchschirmkuppel und des Langenstüttigs wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Langenstüttig und Basaltblockmeer am Buchschirmkuppel bei Batten“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Batten und Hilders der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 97,45 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 89,48 ha und eine Pflegezone von 7,97 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt. Das Naturschutzgebiet ist mit durchgezogener schwarzer Linie umrandet, die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die geologisch und vegetationskundlich bedeutsamen Basaltblockhalden, das Basaltblockmeer und die Quell- und Versumpfungsmoore am Buchschirm sowie am Langenstüttig den montanen Waldkomplex auf Basaltschutt mit einem kleinräumigen Mosaik aus naturnahen Feuchtwäldern (feuchten Bergahorn-Eschenwälder, Sommerlinden-Bergulmenwälder und Hainmieren-Erlenwälder), insbesondere in Hinblick auf die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna zu sichern; und damit einen besonders eindrucksvollen Ausschnitt der Rhön zu erhalten und zu entwickeln,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Jan. 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung,
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen;